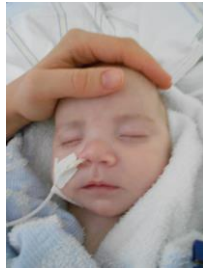


Lukas Zufluchtsort



gereichte Hände und mehr...

Hilfe zur Selbsthilfe für schwerkranke und lebensbegrenzt erkrankter Kinder und ihre Eltern

Präambel

Die Arbeit von Lukas Zufluchtsort basiert auf den Werten der Nächstenliebe.

Getreu der Jahreslosung von Lukas Geburtsjahr 2012, in der Gott sagt: „*Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig!*“ 2. Korinther 12,9* wollen wir guten Mutes im Rahmen unserer Möglichkeiten Verantwortung für diese Kinder und ihre Familien mittragen:

Neugeborenes, Säugling, Kind und ihre Familien ... krank, chronisch krank, schwer krank, todkrank, lebensverkürzt erkrankt, sterbend, verstorben ...

Im speziellen möchten wir zudem für Kinder mit Anfallsleiden Hilfe zur Verfügung stellen. Da Lukas Helge Zehle Krosch am 23. September 2013 nach 17 Monaten schwerem Kampf (dem Erhalten des Lebens mit den höchsten Künsten der Intensivmedizin, aber irreversiblen Schäden) verstorben ist.

Wir möchten, dass betroffene Familien diese schwierigen Zeiten besser überstehen und entlastet werden durch richtige Hilfen zur richtigen Zeit, ergänzend zu den bereits bestehenden Angeboten. Denn noch immer kommt zu wenig Hilfe direkt beim Kind und seiner Familie an.

Auch möchten wir sterbenden Kindern eine letzte Ruhestätte geben..., wobei hier nicht immer ein Haus gemeint ist. „Auch wir selber können durch unser Dableiben, durch unsere Anwesenheit, dem Sterbenden eine letzte Raststätte sein“ (nach Tausch-Flammer).

In diesem Sinne gibt sich Lukas Zufluchtsort folgende Satzung:

Satzung

§ 1 Name und Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lukas Zufluchtsort“. Er hat seinen Sitz in Ehestorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, schwerstkranke und lebensbegrenzt erkrankte Kinder und ihre Familien als Einheit zu schützen und zu stärken.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Den Betrieb des „Lukas Zufluchtsort“
 1. Einen **Besuchsdienst** auf Station und ambulant
 2. Die Schaffung eines Begegnungs- und Erholungsortes mit einem **Elternappartement** zur Entlastung in schwierigen Situationen.
 3. Zuspruch durch **Kontaktstärkung** von ebenfalls betroffene Eltern
 4. Unterstützung und Stärkung der Kinder und ihrer Familie als Einheit und in ihrer Fachkompetenz durch Vermittlung von **Beratungskompetenz**
 5. Schnelle unbürokratische **Hilfe** für die Kinder und ihre Familien dort, wo sie nötig ist (z.B. Finanzierung von Extra-Therapien, das Elternappartement zur Entlastung mit hauswirtschaftlicher Versorgung, Bereitstellung von Fach- und Trauerliteratur)
 6. Eine **Familienpatenschaft**
 2. **Information** der Öffentlichkeit
 3. Den Aufbau eines interdisziplinären **Hilf-Netzwerkes**
 4. Zusammenarbeit und **Unterstützung** von Institutionen und Einrichtungen, die schwerstkranke und lebensbegrenzt erkrankte Kinder und ihre Familien versorgen (insbesondere die Kinderintensivstation des Hamburger Universitätskrankenhauses).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zulässig sind der Ersatz nachgewiesener Ausgaben sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen.

§ 4 Schirmherrschaft

- (1) Der Verein kann eine Schirmherrschaft vergeben.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Hierbei unterscheidet der Verein zwischen Fördermitgliedern und Vollmitgliedern. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.
- (3) Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet alleinig der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Abweichungen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.
- (5) Die Mitglieder können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt erklären.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt.
- (7) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief möglich. Über die Entscheidung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Der Rechtsweg hiergegen ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 3. Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann per Email erfolgen.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter ernannten Vollmitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) Abnahme der geprüften Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge, von denen der Vorstand in begründeten Fällen abweichen kann,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Beschluss zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis fordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dieses gilt auch für Änderungen des § 2.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder aus redaktionellen Gründen erforderlich sind, beschließt der Vorstand.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich.
Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vollmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Stellvertreter). Sie werden mit einer Amtszeit von vier Jahren von

der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl fort.

- (2) Diese zwei Personen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Der Vorstand kann für einzelne sachlich umgrenzte Aufgabengebiete Vereinsmitglieder ernennen. Dieses ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Aufgabenübertragung an solche ernannten Mitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans.
 - b) Anstellung und Entlassung hauptamtlichen Personals.
 - c) Erlass von dienstlichen Anweisungen für alle beim Verein beschäftigten Personen.
 - d) Einsetzung von Fachausschüssen.
 - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand arbeitet nach dem Vier-Augen-Prinzip.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem angestellten Geschäftsführer übertragen werden. Diesem ist sodann Vollmacht zu erteilen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, wie groß dieser Beirat sein soll und welche Personen ihm angehören. Ziel des Beirates soll es sein, die Fachkompetenz auf dem Gebiet Kinderheilkunde, Neuropädiatrie und Kinderhospizarbeit (Schmerz- und Palliativmedizin) zusammenzufassen und dessen Sachkenntnis dem Vereinsvorstand zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Beirat bestellt worden ist, so hat sich dieser Beirat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Die gesamten Beiratsmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Vollmitglieder des Vereins können nicht Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 Verwaltung der Mittel

- (1) Der Verein darf sämtliche Mittel nur für seine satzungsgemäßen Aufgaben verwenden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (4) Der Verein beantragt öffentliche Anerkennung.

§ 12 Heimfallklausel

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sollte, aus welchem Grund auch immer, einer der oben aufgeführten Punkte der Satzung ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung unverändert in Kraft.

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“

Albert Einstein

Ehestorf, 21. April 2014